

RS Lvwg 2015/2/20 VGW- 221/051/20546/2014/A

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2015

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

20.02.2015

Index

10/10 Grundrechte

50/01 Gewerbeordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGG Art. 6

GewO §87 Abs1 Z3

GewO §91 Abs2

VwGVG §28 Abs1

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Der Anzahl der verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen wegen einer derartig gravierenden Übertretung wie der Gewerbeausübung ohne Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers kommt dabei nur untergeordnete Bedeutung zu, zumal nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung des Vorliegens schwerwiegender Verstöße im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 3 der Gewerbeordnung auch Verletzungen relevanter Bestimmungen zu berücksichtigen sind, hinsichtlich derer keine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafung erfolgte (VwGH 18. Mai 2005, Zl. 2005/04/0029). Der Anzahl der verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen wegen einer derartig gravierenden Übertretung wie der Gewerbeausübung ohne Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers kommt dabei nur untergeordnete Bedeutung zu, zumal nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung des Vorliegens schwerwiegender Verstöße im Sinne des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, der Gewerbeordnung auch Verletzungen relevanter Bestimmungen zu berücksichtigen sind, hinsichtlich derer keine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafung erfolgte (VwGH 18. Mai 2005, Zl. 2005/04/0029).

Schlagworte

unzulässige Entziehung der Gewerbeberechtigung, Prüfung der Zuverlässigkeit; Verhältnismäßigkeitsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.221.051.20546.2014.A

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at